



II. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Schwalmstadt vom 12. Dezember 2013



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt hat in ihrer Sitzung am 04.03.2021 diesen II. Nachtrag zur **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, der auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der **Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

I.

§ 8 Absatz 1 „Gebührentatbestände“ wird um folgende Gegenstände ergänzt:

Nr.	Gegenstand	EUR
40	Genehmigung und Verplombung eines privaten Sonderwasserzählers (z.B. Zisterne, Garten etc.)	60,00 €

Die unter § 8 Absatz 2 genannten Gebühren nach Zeitaufwand werden wie folgt geändert:

Die Gebühr ist der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in ihrer jeweiligen Fassung zu entnehmen und beträgt derzeit:

	je Viertelstunde, bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten
Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	21,50 €
Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17,75 €
übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14,00 €

II.

Der II. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft und wird Bestandteil der Satzung.

Schwalmstadt, den 15.03.2021

DER MAGISTRAT
DER STADT SCHWALMSTADT

Pinhard, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schwalmstadt, 15.03.2021



Ort, Datum

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 20.03.2021 auf der Homepage der Stadt Schwalmstadt öffentlich bekannt gemacht. Eine Hinweisbekanntmachung erfolgte am selben Tag in der Schwälmer Allgemeinen.

Schwalmstadt, 22.03.2021



Ort, Datum

Bürgermeister